infobrief

SEPTEMBER/OKTOBER 2003, JAHRGANG 2, AUSGABE 4

fineline
Unternehmensgruppe

Aktienbesteuerung

Bundesfinanzhof setzt Spekulationssteuer faktisch außer Kraft

Das Bundesverfassungsgericht muss demnächst darüber entscheiden, ob die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus Aktienverkäufen verfassungsgemäß ist (Az.: 2 BvL 17/02). Während die Finanzverwaltung Steuerbescheide im Hinblick auf dieses Verfahren für vorläufig erklärte, muss sie jetzt auch von der Steuererhebung absehen und die Aussetzung der Vollziehung gewähren. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Beschluss vom 11.6.2003 (Az.: IX B 16/03) entschieden. Damit wird der Vollzug der Spekulationssteuer faktisch außer Kraft gesetzt. Darauf weist der Bund der Steuerzahler hin.

Steuerzahler, die einen Steuerbescheid erhalten, sollten zum einen prüfen, ob hinsichtlich der Besteuerung von Aktiengewinnen ein Vorläufigkeitsvermerk erteilt worden ist. Ist dies nicht der Fall, sollte Einspruch eingelegt werden. Zum anderen kann - auch wenn ein Vorläufigkeitsvermerk im Steuerbescheid enthalten ist - unter Hinweis auf den aktuellen Beschluss des BFH sowie auf das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Kündigung: Leasingraten für Dienstwagen entfallen

(11. September 2003)

Ein gekündigter Arbeitnehmer muss nach Rückgabe seines Dienstwagens keine Leasingraten für das Fahrzeug mehr zahlen. Das hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) am Dienstag in Erfurt (Az.: 9 AZR 574/02) entschieden, berichtet der Anwaltsuchservice aktuell. Eine Klausel, nach der sich der Arbeitnehmer auch nach Ausscheiden aus dem Betrieb an den Kosten beteiligen müsse, sei unwirksam.

In vorliegendem Fall hatte ein Arbeitgeber einem Niederlassungsleiter ein Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt. Der Leasingvertrag lief über 36 Monate. Auf Wunsch des Arbeitnehmers wurde ein Fahrzeug mit Sonderausstattung beschafft, dessen Differenzbetrag der Arbeitnehmer trug. Der Niederlassungsleiter sollte nun nach seiner Kündigung die noch offenen 26 Differenzraten zahlen.

Die Richter folgten dieser Argumentation nicht. In der Begründung hieß es, der Mann werde zu finanziellen Leistungen verpflichtet, ohne dafür eine Gegenleistung zu erhalten. Mit diesem Urteil bestätigte das Bundesarbeitsgericht die Entscheidung der Vorinstanz.

Bei einem Erbe ist der Verwandtschaftsgrad auch für das Finanzamt wichtig (15. September 2003)

Erbschaften werden je nach Höhe des Nachlasses unterschiedlich stark besteuert. Dabei gilt: Je näher man dem Verstorbenen war, umso weniger muss man an den Fiskus zahlen. Darauf weist das Internet-Magazin RP-online.de hin.

So seien die Kinder in Punkto Steuersatz und Freibetrag besser gestellt als z.B. die Cousine oder auch der Bruder. Ein Erbe für Ehepartner, die Kinder und Stiefkinder, die Enkel und Großenkel sowie die Eltern und Großeltern des Erblassers würde mit der Steuerklasse I besteuert. Steuerklasse II beinhalte die Geschwister, Geschwisterkinder (Nichten/Neffen), die Stiefeltern, Schwiegereltern sowie den geschiedenen Ehepartner des Erblassers. Steuerklasse III gelte für die restliche Verwandtschaft wie Cousinen, Großnichten und -neffen, sowie für alle nicht verwandten Erben. Auch Verlobte würden zur dritten Steuerklasse zählen, seien somit sogar noch schlechter eingestuft als geschiedene Ehepartner, schreibt RP-Online.de.

Was im Testament als Nachlass niedergeschrieben werde, könne aber auch zu Lebzeiten schon weitergereicht werden. Das spare womöglich Ärger und zudem könne es auch finanziell sinnvoll sein. Hierbei biete sich eine frühzeitige Schenkung an. Sie stelle einen Vertrag zwischen Schenker und Beschenkten dar, in dem sich beide Seiten über eine unentgeltliche Übergabe eines Gegenstandes ohne Gegenleistung einig seien. Hierzu bedürfe es einer notariellen Beurkundung, heißt es in dem Bericht weiter.

Kosten für zweite Berufsausbildung absetzbar (25. August 2003)

Ausbildungskosten für eine zweite Berufsausbildung können gegebenenfalls von der Steuer abgesetzt werden. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden (Az.: IV R 44/01), berichtet der Anwaltsuchservice. Die Ausbildungskosten gelten in solchen Fällen als vorweggenommene Werbungskosten oder Betriebsausgaben. Diese Regelung greife etwa, wenn die Ausbildung in einem hinreichend konkreten Zusammenhang mit erwarteten späteren Einnahmen aus dem neuen Beruf steht oder wenn der Betroffene seine Erwerbslosigkeit beenden oder vermeiden will.

Im vorliegenden Fall hatte eine von Arbeitslosigkeit bedrohte Bilanzbuchhalterin einige Monate vor ihrer befürchteten Kündigung eine Ausbildung zur Heilpraktikerin aufgenommen. Das Finanzamt erkannte von den Ausbildungskosten in Höhe von damals 27.719 Mark lediglich 3.600 Mark als Sonderausgaben an. Die Frau klagte daraufhin.

Die BFH-Richter folgten der Argumentation der Klägerin: Zum einen sei der konkrete Zusammenhang mit erwarteten späteren Einnahmen gegeben, zum anderen stelle der Berufswechsel die einzige Möglichkeit für die Betroffene dar, sich selbstständig zu machen und Einkünfte zu erzielen. Folglich seien die Ausbildungskosten in voller Höhe als negative Einkünfte steuerlich anzuerkennen.

FEST DER KONTINENTE 2003 BERLIN

Vom 18. September bis 2. Oktober findet in Berlin - zum zweiten Mal nach dem großen Erfolg der Premiere in 2001 - das FEST DER KONTINENTE statt. 200 Künstler aus 22 Länder: Neue Musik – Klassik – Ethnische Musik – Chanson – musikalisch – literarische Programme.

Weitere Infos zum Programm und Tickets erhalten Sie unter:
www.fest-der-kontinente.de

